



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.01.2008

Nr. 1

INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 1 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Seite 2 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I – VII

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 3 Korrektur der Veröffentlichung der Satzung der Sparkasse am Niederrhein aus dem Amtsblatt Nr. 14 / 2007 vom 28.12.2007.

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten**

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführte Grabstätte diesen Anforderungen nicht entspricht. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte Verantwortlichen werden gebeten, die Grabstätte umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Mai 2008 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollte das Grab nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätte. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn Ortsteil Vluyn ist folgende Grabstätte ungepflegt:

Friedhof Vluyn

Reihengrab: Grabfeld 28, Nr. 65

**Neukirchen-Vluyn, den 22.01.2008**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ralf Eccarius  
Erster Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I – VII**

**Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes V Neukirchen-Vluyn am Mittwoch, den 27. Februar 2008 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Golfclub op de Niep“, Bergschenweg 71, 47506 Neukirchen-Vluyn.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Änderung des Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

**Hinweis:**

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen.

**§ 10 Abs. 4:**

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**Neukirchen-Vluyn, 10. Januar 2008**

**BONGARDT**

**Jagdvorsteher der gemeinschaftl.  
Jagdbezirke I - VII Neuk.-Vluyn**

\*\*\*\*\*

---

In Korrektur der Veröffentlichung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - im Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007 wird nachfolgende Satzung veröffentlicht:

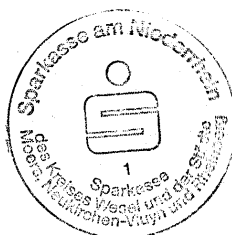
## Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und  
der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 29.10.2007 aufgrund von §§ 5, 7 Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. 2004 S. 521) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die **SPARKASSE AM NIEDERRHEIN** - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - mit dem Sitz in 47441 Moers, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung **Sparkasse am Niederrhein** führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.



### § 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

### **§ 3 Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern,
- bb) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **§ 5 Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und
- c) 7 weiteren Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode 2009.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Kreise und Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

**§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10. Dezember 2007

Sparkassenzweckverband für den  
Kreis Wesel und die Städte Moers,  
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
Der Verbandsvorsteher  
Mennicken